

# Verfahrensordnung zum Hinweisgeberverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) (08.12.2023)

## Einleitung

Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf des Verfahrens für Hinweise, Meldungen und Informationen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sowie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

## Anwendungsbereich

Das Hinweisgeberverfahren ermöglicht eine sichere und geregelte Meldung von möglichen Missständen und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften. Dies betrifft insbesondere Verstöße im Anwendungsbereich des HinSchG und Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG. Dabei handelt es sich unter anderem um:

- Verstöße gegen Strafvorschriften nach deutschem Recht;
- Verstöße, die mit Bußgeld bedroht sind (Ordnungswidrigkeiten), soweit die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient;
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, und Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte (z. B. Verstöße gegen Geldwäschegesetz, Datenschutz-Grundverordnung usw.);
- Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln von degewo im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Für allgemeine Beschwerden, Beschwerden von Mietenden oder sonstige Anfragen steht das Hinweisverfahren nicht zur Verfügung.

## Hinweisgebende Personen

Folgende Personen können Hinweise an degewo melden:

- Beschäftigte des degewo Konzerns;
- Personen, die im Geschäftsbereich von degewo oder eines unmittelbaren Zulieferers von degewo von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind oder verletzt sein könnten;
- Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben;

## **Meldestelle bei degewo und Meldekanäle**

Hinweisgebende Personen können sich an die zentrale Meldestelle im degewo Konzern wenden. Die Funktion der zentralen Meldestelle wird von der / dem Compliance-Beauftragten des degewo Konzerns wahrgenommen.

Hinweise können bei der zentralen Meldestelle folgendermaßen eingereicht werden:

- Meldung per E-Mail an [meldestelle@degewo.de](mailto:meldestelle@degewo.de)
- Meldung per Brief:  
degewo AG, Compliance, Potsdamer Straße 60, 10785 Berlin
- telefonische Meldung unter 030 26485 1190
- persönliche Meldung in der Zentrale von degewo:  
degewo AG, Compliance, Potsdamer Straße 60, 10785 Berlin

Die genannten Meldekanäle sind so gestaltet, dass nur die Personen, die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständig sind, und die Personen, die sie bei dieser Aufgabe unterstützen, Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben.

Darüber hinaus können sich alle hinweisgebenden Personen telefonisch, per Brief sowie per E-Mail an Herrn Dr. Rainer Frank, den externen Vertrauensanwalt / Ombudsmann des degewo Konzerns wenden. Herr Dr. Frank ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

### **RA Dr. Frank**

degewo Ombudsmann (extern)

Telefon: 030 / 31 86 85 934

[Vertrauensanwalt-degewo@fs-pp.de](mailto:Vertrauensanwalt-degewo@fs-pp.de)

## **Externe Meldestelle**

Hinweise, die in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen, können auch an externe Meldestellen gemeldet werden. Diese sind beispielsweise die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz und das Bundeskartellamt.

## **Ablauf des Verfahrens**

### **1. Eingangsbestätigung**

Nach Eingang des Hinweises erhält die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung, dass der Hinweis eingegangen ist. Eine Eingangsbestätigung entfällt, wenn keine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zur hinweisgebenden Person besteht. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn es sich um einen postalisch eingegangenen anonymen Hinweis handelt.

Bei einer anonymen Meldung über den Ombudsmann leitet dieser die Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person weiter, wenn Kontaktdaten zur Verfügung stehen.

## **2. Prüfung der Meldung**

Zunächst wird geprüft, ob die Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG oder des LkSG fällt. Anschließend erfolgen die Sachverhaltsaufklärung und die Überprüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.

Die Meldestelle oder der Ombudsmann halten mit der hinweisgebenden Person Kontakt, sofern dies möglich ist. Bei Bedarf wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert und diese um weitere Informationen gebeten. Soweit erforderlich, werden weitere Personen im degewo Konzern in die Sachverhaltsaufklärung einbezogen.

Ergibt die Prüfung des Hinweises, dass ein Verstoß gegen das HinSchG oder das LkSG vorliegt oder möglich erscheint oder ein Risiko für derartige Verstöße vorliegen könnte, ergreift degewo auf den Einzelfall angepasste und geeignete Maßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Diese Maßnahmen werden durch die / den Compliance-Beauftragte/n mit den betroffenen Geschäftsbereichen und gegebenenfalls mit dem Vorstand / der Geschäftsführung abgestimmt.

Sofern der Verstoß oder die drohende Verletzung von Pflichten einen Zulieferer von degewo betrifft, werden konkrete Maßnahmen mit den jeweiligen Verantwortlichen erarbeitet und umgesetzt. Die Compliance-Beauftragte prüft bei Bedarf die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden.

## **3. Rückmeldung**

Die Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person – direkt oder ggf. über die Ombudsperson – innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung. Diese umfasst die Mitteilung über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Diese Information kann bei Bedarf auch durch die Ombudsperson erfolgen.

## **Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die sie bei dieser Aufgabe unterstützenden Personen beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit eingehenden Meldungen stets die Vorgaben des Datenschutzes.

Gemeldete Hinweise werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die Ombudsperson ist in der rechtsberatenden Funktion zur Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen der hinweisgebenden Person und Angaben zu ihrer Identität werden nur mit Einverständnis der hinweisgebenden Person durch die Ombudsperson an die Meldestelle von degewo weitergegeben. Die Wahrung der Vertraulichkeit gilt ebenso für die zuständigen Ansprechpersonen im Bereich Compliance.

Die Vertraulichkeit erstreckt sich auf

- die hinweisgebende Person
- Personen, die Gegenstand der Meldung sind,
- alle sonstigen in der Meldung genannten Personen.

### **Schutz für Hinweisgeber und Betroffene**

Personen, die auf Verstöße im Anwendungsbereich des HinSchG bzw. des LkSG oder deren Gefahr hinweisen, leisten einen wertvollen Beitrag. Aus diesem Grund positioniert sich degewo gegen Benachteiligung, Bestrafung oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen gegen hinweisgebende Personen, die das Hinweisgebersystem rechtmäßig und ohne böse Absicht nutzen. Darunter verstehen sich Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder ein solcher entstehen könnte.

### **Kosten**

Aus der Nutzung dieses degewo Hinweisgeberverfahrens entstehen der hinweisgebenden Person keine zusätzlichen Kosten.

### **Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens**

Die Wirksamkeit des Meldeverfahrens wird bei degewo jährlich sowie anlassbezogen überprüft.